Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2563

20.11.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2563 DER KOMMISSION

vom 19. November 2026

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1127 hinsichtlich der Liste benachbarter Containerumschlaghäfen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG ([1]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um das Risiko des Anlaufens von Ausweichhäfen außerhalb der Union durch Containerschiffe und einer Verlagerung von Containerumschlagtätigkeiten zu begrenzen, sind Aufenthalte in benachbarten Containerumschlaghäfen, die die Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1805 erfüllen, von der Begriffsbestimmung des „Anlaufhafens“ in der genannten Verordnung ausgenommen. Diese Häfen sind in dem gemäß dem genannten Artikel erlassenen Durchführungsrechtsakt anzugeben, der alle zwei Jahre zu aktualisieren ist.

(2) In der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1127 der Kommission ([2]) wurde festgestellt, dass die Häfen East Port Said in Ägypten und Tanger Med in Marokko diese Bedingungen erfüllen.

(3) Der Hafen Abu Qir in Ägypten befindet sich weniger als 300 Seemeilen von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entfernt. Während des letzten Zwölfmonatszeitraums, für den einschlägige Daten vorliegen, betrug der Anteil des Containerumschlags in diesem Hafen mehr als 65 % seines gesamten Containerdurchsatzes.

(4) Der Hafen Damietta in Ägypten befindet sich weniger als 300 Seemeilen von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entfernt. Während des letzten Zwölfmonatszeitraums, für den einschlägige Daten vorliegen, betrug der Anteil des Containerumschlags in diesem Hafen mehr als 65 % seines gesamten Containerdurchsatzes.

(5) Ägypten wendet in Bezug auf diese zwei Häfen keine Maßnahmen an, die der Verordnung (EU) 2023/1805 gleichwertig sind. Die Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1805 sind somit erfüllt, und die Häfen Abu Qir und Damietta sollten als benachbarte Containerumschlaghäfen ausgewiesen werden.

(6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1127 sollte folglich entsprechend geändert werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1127 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

([1]) ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1805/oj.
([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/1127 der Kommission vom 6. Juni 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ausweisung benachbarter Containerumschlaghäfen (ABl. L, 2025/1127, 10.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1127/oj).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

„ANHANG

Benachbarte Containerumschlaghäfen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1805

Nr.	Name des Hafens	Land
1.	ABU QIR	ÄGYPTEN
2.	DAMIETTA	ÄGYPTEN
3.	EAST PORT SAID	ÄGYPTEN
4.	TANGER MED	MAROKKO“